Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V.

17. März 2022

Position zum Referentenentwurf

eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der

erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem genannten Entwurf. Der VEA

vertritt über 4000 Mitgliedsunternehmen aus dem energieintensiven Mittelstand. Die

Unternehmen kommen dabei aus allen Branchen und sind Strom- und/oder Gas-intensiv.

Aufgrund der Fülle an Gesetzesänderungen und der dafür kurzen Frist für eine Stellungnahme

behält sich der VEA vor, zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Anmerkungen abzugeben.

Der VEA ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag

und der Bundesregierung eingetragen unter der Registernummer: R000594

Anmerkungen

١. Zusammenfassung zu den wichtigsten Punkten

Die Absenkung und Abschaffung der EEG-Umlage wird begrüßt – darüber hinaus ist ein

Dekarbonisierungs-Strompreis für konkrete CO2-Vermeidungsprojekte notwendig.

Die Fördersätze nach dem EEG für die Voll- und Teileinspeisung sollten angeglichen werden.

Die Zertifizierungsgrenze für EE-Anlagen sollte wieder deutlich nach oben gehoben werden

und/oder sollte eine einstweilige Inbetriebnahme auch vor erfolgter Zertifizierung

zugelassen werden.

Seite 1 von 12

- Nicht nur Wärmepumpen, sondern alle Technologien, mit denen industrielle Hochtemperaturprozesse ab ca. 100 und bis zu 3000°C elektrifiziert werden, sollten von den Umlagen nach dem EnUG befreit werden.
- Es sollten weitere Entbürokratisierungspotentiale bei der Neugestaltung der BesAR, die nach den CEEAG/KEBLL möglich sind, genutzt werden.
- Gemäß EDLG empfiehlt der VEA Unternehmen, die Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere
 Unternehmen sind, von den Vorgaben nach § 30 EnUG frei zu stellen.
- Hilfsweise empfiehlt der VEA, zumindest die Unternehmen die Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind und die lediglich die pauschale Entlastung auf 15 Prozent oder 25 Prozent in Anspruch nehmen, von den Vorgaben nach § 30 EnUG frei zu stellen.
- Für Wirtschaftszweige, die nicht mehr als entlastungsberechtigt gelistet sind, können die Mitgliedsstaaten nach den CEEAG/KUEBLL eine Nachtragsregelung vorsehen. Der VEA empfiehlt, diese Option in deutsches Recht umzusetzen.
- Der VEA empfiehlt, Herkunftsnachweise auch für geförderte Anlagen zuzulassen. Der VEA empfiehlt außerdem, Herkunftsnachweise genauso für eigenerzeugten und selbstverbrauchten Strom zuzulassen.
- Im Entwurf zum KWKG müssen größere neue KWK-Anlagen den Nachweis erbringen, dass sie mit höchstens 10 Prozent der Kosten für Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung auf Wasserstoff umgestellt werden können. Der VEA hält eine solche Kalkulation als unrealistisch und empfiehlt einen technischen Ansatz.

II. Anmerkungen zu den einzelnen Artikelgesetzen

1. Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Absenkung und Abschaffung der EEG-Umlage wird begrüßt – darüber hinaus ist ein Dekarbonisierungs-Strompreis für konkrete CO2-Vermeidungsprojekte notwendig

Der Referentenentwurf zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher wird begrüßt.

Aus Sicht des VEA ist dies allerdings nur der erste Schritt in die richtige Richtung. Denn selbst bei Wegfall der EEG-Umlage wird der verbleibende Strompreis in der Regel noch nicht wettbewerbsfähig sein. Es bleiben hohe Umlagen, Steuern und Netzentgelte. Gerade letztere

werden perspektivisch noch weiter ansteigen. Mindestens für **Dekarbonisierungs-Projekte**, bei denen durch eine Elektrifizierung konkret CO2-Emissionen eingespart werden, sollte deshalb ein **Dekarbonisierungs-Strompreis** für die Industrie gewährt werden. Dieses Instrument könnte an die **Carbon Contracts for differences** angelehnt werden.

Der VEA empfiehlt, dabei ein Augenmerk auf industrielle Prozesswärme zu richten. Denn für die industrielle Prozesswärme werden große Mengen an Erdgas und weiterer Brennstoffe verbraucht. Diese Brennstoffe müssen in den kommenden Jahren durch klimaneutrale und wirtschaftliche Alternativen ersetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Unternehmen, die industrielle Prozesswärme erzeugen, in aller Regel im starken Wettbewerb stehen. Da wo eine direkte Elektrifizierung möglich ist benötigen die Unternehmen deshalb einen Dekarbonisierungsstrompreis für konkrete CO2-Vermeidungsprojekte.

Klarstellung für BesAR Unternehmen bezüglich der Absenkung der EEG-Umlage im 2. Halbjahr 2022 auf null

Unternehmen, die einen BAFA Bescheid nach der BesAR für das Jahr 2022 haben, müssen nach diesem Bescheid für das komplette Jahr einen Selbstbehalt und zudem einen verminderten EEG-Umlagesatz bezahlen. Der VEA empfiehlt, hier eine Klarstellung in das Gesetz zu übernehmen, dass der Selbstbehalt für das gesamte Jahr halbiert wird und der EEG-Umlagesatz ab dem 1. Juli 2022 komplett entfällt.

Zu den Ausschreibungsmengen und sonstigen Vorgaben

Der VEA begrüßt es ausdrücklich, dass die Zubau-Mengen von Windenergie und PV deutlich gesteigert werden sollen. Wenn die mittelständische Industrie eine Dekarbonisierung ihrer Produktion und insbesondere ihrer Prozesswärme erreichen soll, sind ausreichende Grünstrommengen zu wettbewerbsfähigen Preisen eine Grundbedingung.

Neben einer angemessenen Förderung und einer Erhöhung von ausgeschriebenen Mengen sind weitere Faktoren dafür maßgeblich, ob die ambitionierten Ziele auch erreicht werden. Der VEA empfiehlt deshalb, auch Sorge dafür zu tragen, dass ausreichend **Fachkräfte** zur Verfügung stehen und die **Planungs- und Genehmigungsverfahren** deutlich verkürzt und verschlankt werden. In diesem Zusammenhang klagen viele Unternehmen, dass aufwändige **Zertifizierungen** die Inbetriebnahme und damit den Ausbau hemmen. Es gibt bereits heute zu wenige Zertifizierungsunternehmen. Bereits fertiggestellte EE-Anlagen stehen deshalb monate-und manchmal sogar jahrelang ungenutzt. Eine der Gründe ist die Absenkung der

Seite 3 von 12

Zertifizierungsgrenze auf 135 KW. Eine Lösung könnte sein, diese Grenze wieder deutlich nach oben zu heben oder eine einstweilige Inbetriebnahme zuzulassen. Am Günstigsten wäre eine Kombination beider Vorschläge.

Zur Förderung von EE-Anlagen, die vorrangig zur Eigenversorgung genutzt werden

Die Unternehmen werden mit dem Auf- und Ausbau von EE-Strom in den eigenen Kundenanlagen voranschreiten, wenn sie dies zu attraktiven Bedingungen tun können. Eine Differenzierung der Vergütung danach, ob eine Anlage voll einspeist oder eine Netzeinspeisung nur teilweise erfolgt, da Teil-Mengen auch zur Eigenversorgung genutzt werden, ist dabei nicht gerechtfertigt. Denn für das Ziel der Klimaneutralität im Strom-Mix ist dies unerheblich. Der VEA empfiehlt deshalb, die Fördersätze für die Voll- und Teileinspeisung anzugleichen.

Planbarkeit

Die Einspeisevergütungen sollten grundsätzlich besser planbar sein, damit die Finanzierung abgesichert werden kann. Als Basis der Einspeisevergütung sollte deshalb nicht das Inbetriebnahme-Datum, sondern z.B. das Bestelldatum sein, um Nachteile durch lange Genehmigungsverfahren oder Lieferengpässe zu verhindern.

Grenze für die verpflichtende Teilnahme an Ausschreibungen und dynamische Ausschreibungen

Die Grenze für die verpflichtende Teilnahme an Ausschreibungen sollte auf 2.000 kWp angehoben werden. Außerdem sollte die Anzahl der Ausschreibungsverfahren erhöht und die Abstände zwischen den Ausschreibungen verkürzt werden. Hier wäre z.B. ein dynamisches Ausschreibungsverfahren denkbar, in dem nach Eingang einer gewissen Anzahl von Angeboten oder nach Anlagengröße die Ausschreibung beendet und sofort eine neue Ausschreibung eröffnet wird.

Verbesserungen an den Rahmenbedingungen für Power-Purchase-Agreements (PPA)

Der VEA begrüßt die angekündigte Prüfung für weitere notwendige Verbesserungen der Rahmenbedingungen für PPA. Insbesondere das aufwändige Bilanzkreismanagement mit Reststromversorgung für die Durchleitung von Erneuerbare Energie von Standorten, die nicht im räumlichen Zusammenhang mit dem Letztverbraucher stehen, muss vereinfacht werden.

2. Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG-E)

Grundsätzliches zur Umsetzung der CEEAG/KUEBLL

Der VEA empfiehlt, die Vorgaben aus den CEEAG/KUEBLL umzusetzen, aber nicht über die Vorgaben hinaus zu gehen. Der energieintensive Mittelstand in Deutschland ist bereits heute mit den höchsten Strom- und Energiepreisen weltweit belegt und kann die bereits bestehenden bürokratischen Belastungen kaum noch bewältigen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Unternehmer jetzt Ressourcen benötigen, um die Transformation hin zu einer klimaneutralen Produktion zu meistern, sollte diese Empfehlung dringend beachtet werden. Das vorausgeschickt, wird durch den Entwurf zum EnUG deutlich zu viel zusätzliche Bürokratisierung aufgebaut. Dies vor allem in Anbetracht dessen, dass die Entlastungspotentiale sinken.

§ 22 Umlageerhebung bei elektrisch betriebenen Wärmepumpen

Der VEA begrüßt es grundsätzlich, dass die **Elektrifizierung von emissionsintensiven Prozessen**, mit einer Entlastung von den Umlagen belohnt wird.

Die genannten **Jahresarbeitszahlen** in § 22 Abs. 1 a) und b) zielen aber nur niedrige Temperaturbereiche (z. B. Haushaltsbereich). Hochtemperaturbereiche und industrielle Prozesswärme ab 100°C sind durch diese Jahresarbeitszahlen ausgeschlossen. Das ist aber nicht zielführend, da gerade industrielle Prozesswärme in Hochtemperaturbereichen sehr große Mengenpotentiale hat, um von fossilen Brennstoffen weg zu kommen und damit Brennstoffemissionen zu mindern.

Der VEA empfiehlt deshalb, die erforderliche Jahresarbeitszahl zumindest in industriellen Anwendungsbereichen sehr deutlich und entsprechend der "Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze" auf mindestens 1,25 abzusenken. Zu diesem Zweck könnte in § 22 eine zusätzliche Kategorie eingeführt werden, die die Erzeugung von industrieller Prozesswärme ab 100°C über Hochtemperaturwärmepumpen umfasst.

Der VEA empfiehlt zudem dringend, nicht nur Wärmepumpen, sondern **alle Technologien, mit denen industrielle Hochtemperaturprozesse ab ca. 100 und bis zu 3000°C elektrifiziert werden,** von den Umlagen zu befreien. Wärmepumpen sind bei weitem nicht die einzige Technologie, mit der brennstoffintensive Prozesse elektrifiziert werden können. Ganz im Gegenteil eignen sich Wärmepumpen nur bedingt und nur für die eher unteren Temperaturbereiche, während für

hohe und sehr hohe Temperaturen ganz andere Technologien eingesetzt werden müssen. Nochmals: Gerade industrielle Prozesswärme in Hochtemperaturbereichen hat sehr große Mengenpotentiale, um von fossilen Brennstoffen weg zu kommen und CO2-Emissionen zu mindern. Ein Hemmnis, diese Potentiale auch zu nutzen, ist der hohe Strompreis. Deshalb sind entsprechende Entlastungsmöglichkeiten von überragender Bedeutung.

§ 24 Umlageerhebung bei EEG-Bestandsprivilegien

Der VEA empfiehlt statt einer konkreten Aufzählung einzelner Normen eine Generalklausel, nach der alle aktuellen Entlastungsregelungen von der EEG-Umlage wiederaufleben, sofern erneut eine EEG-Umlage erhoben wird.

§26 Anforderungen an Grünen Wasserstoff

Potenzielle Hersteller von grünem Wasserstoff benötigen Investitionssicherheit. Denn die Hersteller steigen bereits jetzt in die Beschaffung von Grün-Strom ein und benötigen eine eindeutige Entscheidungsgrundlage. Daher sollte zeitnah über eine möglichst weite und eindeutige Definition von Grünstrom und von Herkunftsnachweisen entschieden werden. Die bisherigen Definitionen sind zu eng gefasst. Zumindest für die Phase des Markthochlaufs sind zusätzliche Kriterien an einen Grünstrombezug hinderlich. Der VEA empfiehlt deshalb, dass sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für eine entsprechend weite Regelung einsetzt.

Regelungen zur Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR):

Der VEA begrüßt, dass auf den Nachweis von **unternehmensindividuellen Stromkosten- Intensitäten** verzichtet wird.

Darüber hinaus empfiehlt der VEA weitere **Entbürokratisierungsmöglichkeiten** bei der Neugestaltung der BesAR. Die entsprechenden Potentiale, die sich nach den CEEAG/KEBLL ergeben, wurden leider noch nicht genutzt. Dies ist notwendig, damit die Unternehmen sich der eigentlich anstehenden Aufgabe widmen können, sich klimaneutral aufzustellen.

Außerdem empfiehlt der VEA dringend, die Übergangs- und Nachtragsregelungen nach den CEEAG/KUEBLL umzusetzen. Denn nicht mehr beihilfeberechtigte Wirtschaftszweige, bzw. noch nicht beihilfeberechtigte Wirtschaftszweige benötigen die Option, im Nachgang noch als beihilfenberechtigt gelistet zu werden.

§ 30 Voraussetzungen der Begrenzung

Die Regelung sieht einen **Schwellenwert** von 1 GWh als Antragsvoraussetzung vor. Diese Voraussetzung sollte gestrichen werden. Aufgrund des hohen Antragsaufwandes ist nicht zu erwarten, dass es zu einer unangemessenen Erweiterung von antragstellenden Unternehmen kommt. Zudem ist das Entlastungspotential schon aufgrund des absoluten Förderdeckels aus dem KWKG begrenzt.

Wie mündlich bereits dargelegt, ist der VEA der Auffassung, dass die Vorgaben aus den CEEAG/KUEBLL an Energieaudits und Energiemanagementsysteme nach den Rn. 414 und 415 nicht konstitutiv, sondern nur deskriptiv sind. Der VEA empfiehlt, nicht über diese Vorgaben hinauszugehen und gemäß EDLG Unternehmen, die Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind, von den Vorgaben nach § 30 frei zu stellen. Hilfsweise empfiehlt der VEA, zumindest die Unternehmen die Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind und die eine Begrenzung nach § 31 Nr. 2 geltend machen, also lediglich die pauschale Entlastung auf 15 Prozent oder 25 Prozent in Anspruch nehmen, von den Vorgaben nach § 30 frei zu stellen. Eine Umsetzung, wie vom VEA empfohlen, würde den Mittelstand von nicht zwingenden Bürokratieanforderungen entlasten.

Im Übrigen empfiehlt der VEA, zumindest die Anforderung in § 30 Nr. 3 a Doppelbuchstabe cc) zu streichen, wonach **Investitionssummen nicht anrechenbar** sind, soweit sie zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung einer anderen Beihilfe geltend gemacht werden.

Der VEA empfiehlt außerdem, Vorgaben an Dekarbonisierungs-Maßnahmen gemäß § 30 Nr. 3 c) nicht an Produkt-Benchmarks fest zu machen. Denn zum einen ist auch diese Vorgabe nach den CEEAG/KUEBLL nicht zwingend, zum anderen existieren diese Produkt-Benchmarks für sehr viele Produkte nicht.

§ 31 Umfang der Begrenzung

Die Regelung sieht einen **Selbstbehalt** für den Stromanteil bis einschließlich 1 Gigawattstunde vor. Der VEA empfiehlt aus Entbürokratisierungs- und Strompreisgründen auf den Selbstbehalt zu verzichten und die Umlagebefreiung bereits auf die erste Kilowattstunde anzuwenden.

Für die Begrenzung nach § 31 Nr. 2 empfiehlt der VEA – wie zu § 30 dargelegt, keine weiteren Anforderungen an **Energiemanagementsysteme oder Energieaudits** zu stellen, um vor allem den Mittelstand zu entlasten.

§ 32 Nachweisführung

Für die Begrenzung nach § 31 Nr. 2 empfiehlt der VEA, die entsprechenden Nachweise durch eine **Eigenerklärung** zuzulassen und zwar ohne zusätzliche Nachweis- oder Prüferfordernisse.

§§ 37, 38, 39 Schwellenwerte für Schienenbahnen, Elektrische Busse und Landstromanlagen Die Regelungen sehen verschiedene Schwellenwerte als Antragsvoraussetzung vor. Diese sollten gestrichen werden. Aufgrund des hohen Antragsaufwandes ist nicht zu erwarten, dass es zu einer unangemessenen Erweiterung von antragstellenden Unternehmen kommt. Zudem ist das Entlastungspotential schon aufgrund des absoluten Förderdeckels aus dem KWKG begrenzt.

§ 40 Antragstellung und Entscheidungswirkung

Der VEA empfiehlt, die Entscheidungswirkung auf längere Zeitintervalle zu strecken, um die bürokratischen Lasten für die Antragstellung zu verringern.

Der VEA empfiehlt außerdem, ganz grundsätzlich von einer **materiellen Ausschlussfrist** abzusehen und ebenso grundsätzlich die Möglichkeit zur Nachforderung und Nachreichung von antragsrelevanten Unterlagen einzuräumen.

§§ 45 und 46 Geringfügige Stromverbräuche Dritter und Messung und Schätzung

Der VEA verweist auf seine früheren Stellungnahmen zu der gesamten Thematik. Der VEA hält an seiner Auffassung fest, dass das gesamte Thema an der Lebenswirklichkeit der Unternehmen vorbeigeht und Aufwand und Nutzen der Drittmengenabgrenzung in keinem Verhältnis zueinanderstehen. Der VEA betont nochmals, dass durch kaum ein anderes Thema dermaßen hohe Ressourcen in den Unternehmen verbraucht wurden, wie durch die Drittmengenabgrenzung. Fatal ist das deshalb, weil die Unternehmen vor der größten transformativen Aufgabe seit langem stehen und diese Ressourcen eigentlich in die Klimaneutralität stecken müssten.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der VEA ausdrücklich eine deutliche Verschlankung der aktuellen Regelungen.

Soweit sogar verschärfte Anforderungen an BesAR-Unternehmen in Bezug auf die Nachweispflichten an eine 15-Minuten-scharfe Zeitgleichheit für Bezugsstrom nach § 46 Abs. 5 des Gesetzentwurfs geplant sind, lehnt der VEA diese sehr ausdrücklich ab. Diese Nachweispflichten würden in vielen Fällen einen weiteren finanziellen und administrativen Aufwand bei den Unternehmen fordern, was in Anbetracht der oben genannten Gründe keinesfalls gerechtfertigt wäre.

Mitteilungspflichten

§ 52 Netznutzer

Nach Absatz 1 ist eine unverzügliche Meldung an den zur Erhebung der Umlagen berechtigten Netzbetreiber erforderlich. Der VEA empfiehlt dringend, hier eindeutig zu beschreiben, wer der zuständige Netzbetreiber ist und ebenso, ein eindeutiges Datum für die Meldung festzulegen. Die Erfahrung zeigt, dass es anderenfalls gerade bei den kleinen Unternehmen zu Missverständnissen und Fehlern kommt. Das Gleiche gilt für Abs. 2 soweit auch hier der der zur Erhebung der Umlage berechtigte Netzbetreiber genannt ist.

§56 Beihilfetransparenzpflichten

Die Schwelle zur Mitteilungspflicht für die Verringerung und Begrenzung aller Umlagen nach Teil 4 bezogen auf das letzte Kalenderjahr sollte im Sinne der Entbürokratisierung auf den Betrag von 500.000 oder mehr angehoben werden. Damit wird Gleichklang hergestellt zur bisherigen Regelung nach §74a (3) EEG.

Umsetzung eines Nachtragsverfahrens

Nachtragsverfahrens nach Rn. 406 der CEEAG

Für Wirtschaftszweige, die nicht mehr als entlastungsberechtigt gelistet sind, können die Mitgliedsstaaten nach Rn. 406 der CEEAG/KUEBLL eine Nachtragsregelung vorsehen. Danach gilt ein Wirtschaftszweig, der nicht in Anhang I aufgeführt ist, als beihilfefähig, wenn er die Beihilfefähigkeitskriterien unter Randnummer 405 erfüllt und die Mitgliedstaaten dies anhand von Daten nachweisen, die für den Wirtschaftszweig repräsentativ sind. Die Listen nach den CEEAG/KUEBLL sind also nicht unbeweglich, sondern erweiterbar.

Der VEA empfiehlt, diese **Option in deutsches Recht umzusetzen**. Denn die Anzahl der auf den Listen berücksichtigten Wirtschaftszweige wurde stark reduziert. Eine Vielzahl von Unternehmen kann deshalb, obwohl sie energie- und handelsintensiv sind, keine Begrenzungsanträge mehr stellen. Die Übergangs- und Härtefallregelung in § 67 kann dies in Einzelfällen vorerst abfedern. Dies greift aber beispielsweise dann nicht, wenn ein Unternehmen 2022 oder 2023 keinen Begrenzungsbescheid erhalten hat. Zudem werden die Begrenzungen schrittweise reduziert, so dass im Jahr 2028 im Fall einer Begrenzung aufgrund der Härtefallregelung eine Senkung der Umlage um nur noch 20 Prozent erfolgt. Für ein solches Phase-Out besteht aber bei Wirtschaftszweigen, die die Voraussetzungen für eine Aufnahme auf die Liste der begrenzbaren Wirtschaftszweige erfüllen, kein Anlass. Durch die hohe Handels- und Stromkostenintensität ergibt sich nicht zuletzt wegen der hohen Energiepreise in Deutschland die große Gefahr eines Abwanderns in das europäische und nichteuropäische Ausland. Um das zu verhindern, müssen die Begrenzungen dauerhaft, planbar und in wettbewerblicher Hinsicht wirksam sein.

3. Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung

Öffnung für Herkunftsnachweise (HKN) auch für Eigenstrom aus Erneuerbaren Energien und für geförderten Strom

Der Marktwert für Strom aus Erneuerbaren Energien war bereits in der Vergangenheit hoch und steigt weiter an. Das ist zunächst darin begründet, dass viele Entlastungstatbestände darauf abstellen, dass ein Unternehmen einen gewissen Grünstromanteil hat und das auch nachweist. Ebenso wichtig für die Unternehmen ist, dass vermehrt auch die großen Abnehmer entsprechendes von ihren Zulieferern erwarten. Derzeit können die Unternehmen ihren Bedarf an Grünstromnachweisen jedoch nur teilweise am deutschen Markt decken. Ein Gutteil wird aus dem Ausland zugekauft.

Das liegt zunächst am **Doppelvermarktungsverbot**, wonach geförderter Strom nicht mit HKN ausgestattet werden dürfen. Die grüne Eigenschaft kann damit nicht transparent weitergegeben werden. Das ist weder in allen EU Staaten der Fall noch nach dem Entwurf der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) zwingend.

Der VEA empfiehlt, HKN auch für geförderte Anlagen zuzulassen. Die zu erwartenden Zusatzerlöse aus den HKN dürften von den Anlagenbetreibern bei der Gesamtkalkulation eingepreist werden und langfristig eine Ablösung von der Förderung bewirken. Außerdem würde der Zu- und Ausbau von EE-Anlagen weiter angereizt, was in Anbetracht des enormen Bedarfs unerlässlich ist.

Ein weiteres Hemmnis ist die **Beschränkung von HKN auf Lieferstrom über das Netz**. Zahlreiche Unternehmen haben deshalb keine regulatorisch anerkannte Möglichkeit, selbst erzeugten Strom aus Erneuerbaren Energien über das Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamts für das eigene Bilanzierungssystem anzurechnen. Das schmälert den Marktwert von erneuerbarem Strom und setzt keinen Anreiz zum verstärkten EE-Ausbau bei den Unternehmen selbst.

Der VEA empfiehlt, HKN auch für eigenerzeugten und selbstverbrauchten Strom zuzulassen. Soweit dem früher das Doppelvermarktungsverbot entgegenstand, gilt das spätestens mit Abschaffung der EEG-Umlage nicht mehr. Denn damit verlieren ehemals von der EEG-Umlage entlastete Eigenerzeuger ihren relativen Vorteil. Würde die bisherige Vorgabe erhalten bleiben, bekäme eine Anlage außerhalb einer Kundenanlage, die von einem Dritten betrieben wird und in die Kundenalge hinein liefert, HKN. Ein Anlagenbetreiber, der die EE-Anlage in der Kundenanlage zum Selbstverbrauch betreibt, hingegen nicht. Ein sachlicher Grund für diese Differenzierung ist nicht gegeben.

4. Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Neue KWK-Anlagen

Neue KWK-Anlagen mit elektrischer Leistung größer 10 MW, die Strom auf Gas-Basis gewinnen und nach dem 30. Juni 2023 nach Bundes-ImmissionsschutzG genehmigt werden, müssen mit höchstens 10 Prozent der Kosten für Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung auf Wasserstoff umgestellt werden können.

Der VEA hält die vorgesehene 10 Prozent Klausel für nicht realisierbar. Wenn überhaupt, werden Anlagenhersteller eine solche Kalkulation nur bestätigen, wenn die Grundkalkulation für die KWK-Anlage wesentlich höher ausfällt, als ohne diese Zusage. Risiken bei einer späteren

Umrüstung würden also beim Neupreis einkalkuliert, womit Investitionen unwirtschaftlich, verzögert oder verhindert würden.

Der VEA empfiehlt deshalb, an Stelle der 10 Prozent Klausel, technische Kriterien für die Umrüstbarkeit zu benennen, die durch unabhängige Sachverständige nachgewiesen werden können.

Modernisierung von bestehenden KWK-Anlagen

Aktuell sieht der Gesetzesentwurf nicht vor, dass die Kosten für eine Wasserstoff-Umrüstung bei einer Modernisierung einer KWK-Anlage angerechnet werden dürfen.

Der VEA empfiehlt, auch die Kosten einer Umrüstung bei der Modernisierung zu regeln. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass hocheffiziente Kraftwerkskapazitäten abgebaut werden, obwohl Deutschland und die Unternehmen auch weiterhin auf eine gesicherte und gleichmäßige Leistung angewiesen sind.